

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 12

Freiburg i. Br., 24. März

1936

Inhalt: Verlautbarung des Herrn Erzbischofs. — Erteilung der Priesterweihe. — Schulentlassung. — Bezug von Hostien. — Haftpflichtversicherung katholisch-kirchlicher Rechtspersonen in der Erzdiözese Freiburg, badischen und hohenzollerischen Anteils. — Priester-Exerzitien. — Verzicht. — Pfründebesetzungen. — Versehungen. — Sterbfälle.

An den hochwürdigen Klerus und die Gläubigen der Erzdiözese.

Aufgefordert von verschiedenen Seiten, uns zu den bevorstehenden Wahlen oberhirtlich zu äußern, erklären wir grundsätzlich und allgemein:

Aus natürlicher, vaterländischer Liebe und christlicher Gewissenspflicht fühlt sich der deutsche Katholik mit seinem Volk und dessen Schicksalen aufs innigste und opferwilligste verbunden. Er wird deswegen auch, wenn wichtige und gerechte Entscheidungen politischer Art durch die Wahlurne zu treffen sind, seine vaterländische Pflicht gewissenhaft erfüllen.

In weltanschaulich nicht eindeutigen Fällen ist die durch einen dringenden Grund bedingte Abstimmung eines Katholiken lediglich als Bejahung seines vaterländischen Gedankens und seiner völkischen Verbundenheit und keineswegs als Zustimmung zu kirchenfeindlichen Bestrebungen, Maßnahmen und Vorgängen zu deuten, deren Vorhandensein wir Katholiken im Interesse der Volksgeschlossenheit, Gerechtigkeit und Freiheit schmerzlich bedauern.

Freiburg i. Br., den 21. März 1936.

‡ Conrad,
Erzbischof.



(Ord. 23. 3. 1936 Nr. 4331.)

Erteilung der Priesterweihe.

Seine Exzellenz der hochwürdigste Herr Erzbischof hat am Sonntag Laetare, den 22. März ds. Jrs. in der Kathedrale zu Freiburg i. Br. den nachbenannten Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars in St. Peter die hl. Priesterweihe erteilt:

1. Andree Anton von Konstanz.
2. Becker Helmut von Frankfurt a. M.
3. Belfer Wilhelm von Heiligenzimmern.
4. Braun August von Bühlertal.
5. Burger Pius von Dach.
6. Busam Fritz von Ruzbach i. R.
7. Deuringer Karl von Steißlingen.
8. Ditsch Max von Kollnau.
9. Eberwein Helmut von Offenburg.
10. Ehinger Eugen von Balzhofen.
11. Eiermann Eduard von Oberschefflenz.
12. Eigeldinger Albert von Weilersbach (Billingen).
13. Endres Karl von Poppenhausen.
14. Erhart Kurt von Wehr.
15. Fürst Hans von Klustern.
16. Göbel Karl von Heidelberg.
17. Haas Otto von Offenburg.
18. Haas Richard von Schutterwald.
19. Häpfler Albert von Singen a. S.
20. Haug Viktor von Wald, Hohenz.
21. Höfele Franz von Baden-Baden.
22. Hofmann Martin von Poppenhausen.
23. Huber Max von Kirchen.
24. Keller Arthur von Gottlieben.
25. Keller Otto von Mörsch.
26. Ketterer Anton von Seelbach.
27. Kirchgäßner Bruno von Karlsruhe.
28. Lang Joseph von Gamburg a. T.
29. Lanig Andreas von Oberbalbach.
30. Meining Hans von Mosbach.
31. Miltner Joseph von Dossenheim.
32. Mönch Ludwig von Freudenberg a. M.
33. Mors Andreas von Ablach, Hohenz.
34. Müller August von Winterbach (Oberkirch).
35. Oswald Franz von Wiesloch.
36. Ruby Karl von Prag.
37. Ruff Wilhelm von Sigmaringendorf.
38. Schäfer Friedrich von Durlach.
39. Schäfer Ludwig von Oberdielbach.
40. Scherer Moys von Mannheim.
41. Scheuermann Hanns von Mannheim.
42. Schiffhauer Paul von Karlsruhe.
43. Schlund Robert von Göppingen.
44. Schmeiser Gerhard von Daresalam.
45. Schmitt Norbert von Sinsheim a. d. G.
46. Schwalbach Otto von Mannheim.
47. Schweizer Erwin von Whhl.
48. Stegle Paul von Freiburg i. Br.
49. Striebel Joseph von Oberfasbach.
50. Strobel Adolf von Konstanz.
51. Strobel Etkhard von Freiburg i. Br.
52. Better Timotheus von Zunsweier.
53. Bögt Ernst von Säckingen.
54. Bögtle Dr. Anton von Bilsingen, Hohenz.
55. Vogelbacher August von Obermettingen.
56. Volkert August von Hecksfeld.
57. Waldruff Ernst von Konstanz.
58. Weber Karl von Oberschefflenz.
59. Wolf Lorenz von Obereisach.
60. Zender Berthold von Karlsruhe.

Ferner wurde am gleichen Tage in titulum pensionis zum Priester geweiht Diakon

Karl König von Sonthofen (Allgäu),

bisher Commorant im Kloster Beuron.

Freiburg i. Br., den 23. März 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 3. 1936 Nr. 4332.)

Schulentlassung.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe hat unterm 2. März 1936 Nr. B 5129 folgende Anordnung an die Kreis- und Stadtschulämter ergehen lassen:

„Im vergangenen Jahr und wohl auch schon früher wurde kirchlicherseits im Religionsunterricht den zur Entlassung kommenden Schülern der Hauptschule ein sogenanntes „Andenken an die Schulentlassung“ ausgehändigt. Außerdem wurde eine kirchliche Schulentlassungsfeier abgehalten. Die Schulentlassung ist aber eine rein staatlich-schulische Maßnahme. Wenn ihr ein kirchlich konfessioneller Charakter gegeben wird, wird demgemäß in staatlich-schulische Belange übergegriffen. In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichserziehungsminister habe ich in diesem Sinne Vorstellungen beim Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg erhoben und verlangt, daß „Andenken an die Schulentlassung“ nicht mehr verteilt werden, außerdem auch kirchliche Schulentlassungsfeiern unterbleiben.“

Ich ersuche daher, die Religionsunterricht erteilenden Lehrer sowie die geistlichen Religionslehrer durch die

Schulleiter darauf aufmerksam zu machen, daß kirchliche Andenken an die Schulentlassung in der Schule — auch im Religionsunterricht — nicht verteilt werden dürfen. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß weder eine Religions- noch eine sonstige Unterrichtsstunde zur Abhaltung einer kirchlichen Schulentlassungsfeier verwendet werden darf. Sollten die Kirchen aus Anlaß der Schulentlassung besondere Gottesdienste außerhalb der Schulzeit ansetzen, so gilt für den Besuch dieser Gottesdienste in sinngemäßer Anwendung der Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 9. Juli 1935, wonach eine Verpflichtung zur Teilnahme an diesem Gottesdienst für keinen Schüler besteht. Ein Zwang zum Besuch dieses Gottesdienstes darf daher seitens der Schule (auch im Religionsunterricht) nicht ausgeübt werden.

J. A. gez. Gärtner.

Der Regierungspräsident zu Düsseldorf hat unter dem 2. März 1936 über die Veranstaltung von Schulentlassungszeremonien folgendes angeordnet:

„Da Exerzitien für die zur Entlassung kommenden Schulkinder erfahrungsgemäß nur von einzelnen Pfarrgeistlichen vorgelesen werden, der kirchliche Entlassungsunterricht im übrigen ohne Beanspruchung der Schulzeit erteilt wird, beabsichtige ich nicht, eine Verfügung zu erlassen, die die Freigabe der planmäßigen Unterrichtszeit für solche Exerzitien förmlich festlegt.

Auf Gesuche, die in diesem Jahre eingegangen sind, ist die Erlaubnis gegeben worden, bis zu 6 Stunden Unterrichtszeit ganz oder geteilt am Schluß oder Anfange der Woche für einen exerzitienmäßigen Entlassungsunterricht freizugeben, wenn dafür die Katechismusstunden der letzten 3 Wochen ausfallen und für anderen Unterricht verwendet werden können. Ich ermächtige die Kreis Schulräte, auf Antrag eines Pfarrers hin entsprechende Genehmigung zu erteilen.

Ich setze voraus, daß solche Exerzitien nicht durch ausländische Geistliche abgehalten werden und daß in ihnen keinerlei gegnerische Einstellung zum Nationalsozialismus und insbesondere zur Staatsjugend eingenommen wird“.

Der Regierungspräsident zu Münster hat in einer Verfügung vom 10. Januar 1936 in ähnlicher Weise für zulässig erklärt, daß zum Zwecke der Gewinnung von Zeit für Schulentlassungszeremonien die Stunden für Religions- und Entlassungsunterricht der letzten 3 Wochen des Schuljahres zusammengelegt und die dadurch ausfallenden Stunden für die anderen Fächer nutzbar gemacht werden.

Freiburg i. Br., den 23. März 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 3. 1936 Nr. 4348.)

Bezug von Hostien.

Wir haben erneut von der Tatsache Kenntnis erhalten, daß auswärtige Firmen, die die Herstellung von Hostien fabrikmäßig betreiben, sich durch Angebote mit sehr niedrigen Preisen in der Erzdiözese um Bestellungen bemühen.

In unserer Erzdiözese werden die Hostien in überwiegender Anzahl von barmherzigen Schwestern in kirchlichen Anstalten unter gewissenhafter Einhaltung der kirchlichen Vorschriften hergestellt. Hierdurch wird diesen kirchlichen Häusern zugleich eine kleine Nebeneinnahme ermöglicht.

Wir ordnen hiemit an, daß künftighin Angebote von auswärtigen Firmen für Bezug von Hostien nicht zu berücksichtigen sind und daß wegen geringfügiger Ersparnisse die bisherigen Bezugsquellen nicht gewechselt werden dürfen.

Freiburg i. Br., den 23. März 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. N. 12. 3. 1936 Nr. 5061.)

Haftpflichtversicherung katholisch-kirchlicher Rechtspersonen in der Erzdiözese Freiburg, badischen und hohenzollerischen Anteils.

Es wird daran erinnert, daß zum Schutze aller katholisch-kirchlichen Rechtspersonen der Erzdiözese gegen Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen seit Jahren ein Kollektiv-Haftpflicht-Versicherungsvertrag mit der Neue Frankfurter Versicherungs-A. G. abgeschlossen ist.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachungen im Erzb. Anzeigeblatt 1904 S. 207, 1914 S. 325, 1928 S. 200 und 1931 S. 144.

Hiernach haben die zuständigen kirchlichen Verwaltungsbehörden von allen Schadenersatzforderungen, die aufgrund der Haftpflicht bei ihnen erhoben werden, unverzüglich nach Bekanntwerden und längstens innerhalb 3 Wochen der Vertretung der Versicherungsgesellschaft schriftlich Anzeige zu erstatten und zwar an die Bezirksverwaltung der „Neue Frankfurter Allg. Versicherungs-A. G.“ (Herren Kasper und Höhle) in Mannheim N 7, 12 (Kaiserring).

Die Unterlassung rechtzeitiger Anzeige benachteiligt u. U. nicht nur die Geschädigten, sondern auch die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen haftbaren katholischen Kirchengemeinden und sonstigen katholisch-kirchlichen Rechtspersonen.

Einzelversicherungen sind unnötig. Soweit solche bestehen, bedeuten sie eine unnötige Doppelversicherung und sind mit sofortiger Wirkung zu lösen.

Freiburg i. Br., den 12. März 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priester - Exerziten

in der Benediktinerabtei Maria Saach (Aubernach - Land) vom 22. bis 26. Juni, vom 6. bis 10. Juli, vom 24. bis 28. August, vom 21. bis 25. September, vom 12. bis 16. Oktober, vom 3. bis 13. November, vom 23. bis 27. November.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Raggenbach auf die Pfarrei Denkingen, Dek. Linzgau mit Wirkung vom 20. April d. J. s. cum reservatione pensionis angenommen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Winterroth auf die Pfarrei Riedöschingen, Dekanat Engen mit Wirkung vom 20. April d. J. s. cum reservatione pensionis angenommen.

Pfriindebesehungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

- 8. März: Michael Schiel, Pfarrverweser in Güttingen, auf diese Pfarrei.
- 8. " Karl Vogel, Pfarrverweser in Weiher, auf diese Pfarrei.
- 15. " Oskar Eiermann, Pfarrverweser in Eendingen, auf diese Pfarrei.
- 15. " Alfons Körber, Pfarrer in Mudau, auf die Pfarrei Freiburg-Bähringen.
- 15. " Dr. Anton Trunz, Pfarrverweser in Wangen, auf diese Pfarrei.

- 15. März: Hermann Joseph Wegel, Pfarrverweser in Hinterzarten, auf diese Pfarrei.
- 19. " Dr. Hermann Georg Peter, Pfarrer von Zell a. H., auf die Pfarrei Lippertsreute.
- 19. " Konstantin Seiß, Pfarrverweser in Großrinderfeld, auf diese Pfarrei.
- 22. " Anton Ronellenfisch, Pfarrverweser in Weiterdingen, auf diese Pfarrei.

Versehungen.

- 10. März: Friedrich Schlegel, bisher beurlaubt, als Vikar nach Liel.
- 11. " Hermann Legler, Vikar in Dinglingen, i. g. E. nach Erzingen.
- 12. " Eugen Braun, Vikar in Heidelberg, Jesuitenpfarre, als Pfarrverweser nach Lauf.
- 12. " Otto Graf, Vikar in Buchen, i. g. E. nach Heidelberg, Jesuitenpfarre.
- 12. " Ferdinand Maurath, Vikar in Leutershausen, i. g. E. nach Oberwinden.
- 14. " Wilhelm Vorschbach, Vikar in Whhl, i. g. E. nach Whhlen.
- 14. " Alfred Wolfarth, Vikar in Whhlen, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bonifaz.
- 21. " Franz Epp, bisher beurlaubt, als Vikar nach Markelfingen.

Sterbfälle.

- 10. März: Albert Kopp, Dekan und resign. Pfarrer von St. Georgen bei Freiburg, † in Freiburg i. Br., St. Agnes.
- 14. " Joseph Wäldele, resign. Pfarrer von Heimbach, † in Bühl.

R. I. P.

